



Finanz- und Beitragsordnung der Partei Alternative für Deutschland - Landesverband Brandenburg (FO-BB)

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Die Finanzordnung der AfD – Brandenburg (FO-BB) gilt ergänzend zu den Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei in der jeweils gültigen Fassung für das Finanzwesen im Landesverband Brandenburg. ²Sie gilt auch entsprechend für alle nachgeordneten Untergliederungen mit Finanzautonomie. ³Sofern Untergliederungen eigene Regelungen anwenden, dürfen diese dieser Ordnung nicht widersprechen.
- (2) ¹Der Landesverband Brandenburg und seine nachgeordneten Untergliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (3) ¹Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (4) ¹Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur begründet werden, wenn sie zum Fälligkeitszeitpunkt aus vorhanden liquiden Mitteln erfüllt werden können.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) ¹Der Landesschatzmeister ist das für Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied. Er verwaltet die zentralen Finanzen des Landesverbandes und hat die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung sämtlicher Gliederungen des Landesverbandes. ²Er ist

berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und jederzeit in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen. ³Der Landesschatzmeister kann im Einvernehmen Aufgaben an seinen Stellvertreter delegieren.

- (2) ¹Die Kreisschatzmeister sind das für Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied der Kreisverbände. Sie verwalten die zentralen Finanzen ihres Kreisverbandes und haben die Aufsicht über Finanzwesen und Buchführung.
- (3) ¹Der Landesschatzmeister wirkt insbesondere darauf hin, dass die Kreisverbände ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen und pünktlichen Abgabe der jährlichen Rechenschaftsberichte nachkommen.
- (4) ¹Finanzautonome Gebietsverbände haben dem Landesschatzmeister quartalsweise zum 30. April, zum 31. Juli sowie zum 31. Oktober einen Sachstandsbericht über ihre finanzielle Situation zu erstatten (Quartalsbericht). ²Dieser umfasst insbesondere sämtliche Kontoauszüge sowie sämtliche Rechnungsbelege des vorangegangenen Quartals, das Bankbuch, das Kassenbuch sowie zugehörige Barkassenbelege und Zählprotokolle, sofern vorhanden Kontoauszüge für Paypal und sonstige Konten, sowie eine Übersicht der im vorangegangenen Quartal vereinnahmten Zuwendungen und Mandatsträgerbeiträge. ³Der Landesschatzmeister kann für die Dauer der Nichtabgabe des quartalsweisen Sachstandsberichts dem betroffenen Gebietsverband die Auszahlung der zustehenden Gelder und beantragten Zuschüsse aussetzen.
- (5) ¹Die Schatzmeister der Gebietsverbände legen dem Landesschatzmeister bis spätestens zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Gebietsverbandes ab. ²Bestandteil des Rechenschaftsberichts sind sämtliche Kontoauszüge des Berichtsjahres sowie der erste Kontoauszug des Folgejahres, sämtliche Rechnungsbelege des Berichtsjahrs, das Kassenbuch sowie die zugehörigen Barkassenbelege und Zählprotokolle, sofern vorhanden Kontoauszüge des Berichtsjahres für Paypal und sonstige Konten, eine Übersicht der im Berichtsjahr vereinnahmten Zuwendungen sowie die für das Berichtsjahr ausgestellten und unterschriebenen Zuwendungsbescheinigungen in Kopie. ³Ist die rechtzeitige Abgabe des

Rechenschaftsberichtes gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes gefährdet, so hat der Landesschatzmeister das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten. ³Der Landesschatzmeister kann dem Landesvorstand empfehlen, die betroffene Untergliederung für die nicht fristgemäße Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichtes mit Sanktionen zu belegen.

- (6) ¹Der Landesschatzmeister und die Schatzmeister der Kreisverbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. ²Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 3 Haushaltsführung

- (1) ¹Der Landesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. ²Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Landesvorstand beschlossen. ³Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, so hat der Landesschatzmeister einen Nachtragshaushalt einzubringen. ⁴Er ist bis zu dessen Genehmigung durch den Landesvorstand an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- (2) ¹Die Kreisschatzmeister stellen für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf. ²Sie können zusätzlich eine mittelfristige Finanzplanung aufstellen. ³Haushaltsplan und ggf. die Finanzplanung werden vom Kreisvorstand beschlossen und sind dem Landesschatzmeister zur Kenntnis zu reichen. ⁴Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, so haben die Schatzmeister einen Nachtragshaushalt einzubringen. ⁴Sie sind bis zu dessen Genehmigung durch den Kreisvorstand an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

- (3) ¹Finanzwirksame Beschlüsse, für deren Deckung kein entsprechender Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur durch Umwidmung von anderen Haushaltstiteln auszuführen. ²Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Landesschatzmeisters bzw. des zuständigen Kreisschatzmeisters. ³Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss die betreffende Ausgabe über einen Nachtragshaushalt beantragt werden. ⁴Der Vollzug des betreffenden Beschlusses ist bis zur Entscheidung über den Nachtragshaushalt auszusetzen. ⁵Ersatzweise können mit Zustimmung des Landesschatzmeisters bzw. des zuständigen Kreisschatzmeisters überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben durch überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden.
- (4) ¹Ist absehbar, dass die tatsächlichen Einnahmen von den geplanten Einnahmen wesentlich abweichen, oder das unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben ohne Haushaltsdeckung vorzunehmen sind, können der Landesschatzmeister bzw. die Kreisschatzmeister Haushaltstitel ganz oder teilweise unter Sperre stellen. ²Der Landesschatzmeister bzw. die Kreisschatzmeister stellen erforderlichenfalls einen Nachtragshaushaltsplan auf.
- (5) ¹Jeder finanzwirksame Antrag, der Gremien des Landesverbandes vorgelegt wird und der den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingebracht werden.
- (6) ¹Untergliederungen haben dem Landesschatzmeister die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen des Landesverbandes bis zum 28. Februar des Folgejahres nachzuweisen. ²Nicht verwendete bzw. nicht ordnungsgemäß verwendete Mittel sind dem Landesverband zurückzuzahlen.

§ 4 Beitragseinzug

- (1) ¹Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband eingezogen. ²Auf Beschluss des Landesvorstandes kann der Beitragseinzug für die Dauer eines Kalenderjahres auf den

Landesverband übertragen werden. ³Die Beschlussfassung für das Folgejahr ist gegenüber dem Bundesverband bis zum 30. November eines jeden Jahres nachzuweisen.

- (2) ¹Landesverband verrechnet die aufgrund des Beitragseinzuges durch den Bundesverband entstehenden Kosten mit den Beitragsanteilen, welche den Kreisverbänden zustehen.
- (3) ¹Der Landesverband behält im Falle der Selbstorganisation des Beitragseinzuges durch die Landesgeschäftsstelle fünf Euro je Jahr und Mitglied von dem auf den jeweiligen Kreisverband entfallenden Betrag nach § 8 Abs. 4 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes ein.

§ 5 Ausgaben

- (1) ¹Eine Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltstitel gedeckt sein und ist nur in Höhe vorhandener liquider Mittel zulässig.
- (2) ¹Rechtsgeschäfte des Landesverbandes, die mit finanziellen Verbindlichkeiten einhergehen, verantwortet bis 1.000 EUR der Landesgeschäftsführer, bis 5.000 EUR der Landesvorsitzende gemeinsam mit dem Landesschatzmeister und ab 5.000 EUR der Landesvorstand.

§ 6 Einnahmen

(1) Mitglieds- und Förderbeiträge

- a. ¹Mitglieds- und Förderbeiträge sind regelmäßige von Mitgliedern und Förderern nach satzungsrechtlichen Vorschriften (Finanz- und Beitragsordnung – Bund) periodisch entrichtete Geldleistungen.
- b. ¹Über Beitragsminderungen wegen Vorliegen einer sozialen Härte entscheiden der zuständige Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einvernehmlich. ²Die Entscheidung ist dem Landesschatzmeister unverzüglich zur Kenntnis zu geben und zu begründen.

³Beitragsminderungen sind jährlich zum 30. November durch die Kreisschatzmeister auf das Fortbestehen der Minderungsgründe zu prüfen und das Ergebnis dem Landesschatzmeister zur Kenntnis zu geben sowie zu begründen. ⁴Der Landesvorstand kann einheitliche Kriterien für die Gewährung eines verminderten Mitgliedsbeitrages festlegen.

- c. ¹Bei Mahnungen wegen Zahlungsverzugs der Beiträge kann eine angemessene Verwaltungsgebühr erhoben werden. ²Gleiches gilt, wenn durch eine unberechtigte Rücklastschrift Kosten entstanden sind.

(2) Spenden

- a. ¹Spenden sind Geld- oder Sachzuwendungen. ²Der Landesverband und die Kreisverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. ³Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. ⁴Die Bestimmungen der *Richtlinie für den Umgang mit Spenden an die AfD* sind grundsätzlich zu beachten. ⁵Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über den Landesverband und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- b. ¹Spenden verbleiben in vollem Umfang bei der Gliederung, der sie zugewendet worden sind, sofern nicht eine Zweckbestimmung etwas anderes vorsieht.
- c. ¹Spenden, die für die Partei entgegengenommen wurden, sind unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten.
- d. ¹Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung durch den Landesschatzmeister sowie den Landesgeschäftsführer ohne Begrenzung angenommen werden.
- e. ¹Zuwendungsbescheinigungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der erstvereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

(3) Mandatsträgerbeiträge

- a. ¹Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamts (Mandatsträger), Mitglieder der Landesregierung und hauptamtliche Wahlbeamte, die AfD-Mitglied sind, über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. ²Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- b. ¹Für die Höhe der Mandatsträgerbeiträge von Abgeordneten der AfD im Europäischen „Parlament“ oder im Deutschen Bundestag gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes der AfD.
- c. ¹Abgeordnete der AfD im Landtag Brandenburg sowie Mitglieder der Landesregierung der AfD sind verpflichtet, neben dem Mitgliedsbeitrag monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 5,5 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Landesverband Brandenburg zu zahlen.
- d. ¹Bemessungsgrundlage des Beitrags nach Absatz c ist die jeweilige gesetzliche Abgeordnetenentschädigung oder Besoldung zuzüglich etwaiger Amts- oder Funktionszulagen und Organvergütungen, welche ein Gesetz oder eine Geschäftsordnung vorsehen. ²Im Falle der Kürzung der Abgeordnetenentschädigung wegen Verrechnung mit Versorgungsbezügen oder der Kürzung von Versorgungsbezügen ist der nach Verrechnung verbleibende Betrag Bemessungsgrundlage. ⁴Der Beitragssatz ermäßigt sich für jedes unterhaltene Kind bis zum vollendeten 25. Lebensjahr um einen halben Prozentpunkt.
- e. ¹Der Landesschatzmeister teilt den Mitgliedern jährlich bis zum 31. März mit, ob und in welcher prozentualen Höhe die einzelnen Landtagsabgeordneten sowie Mitglieder der Landesregierung der AfD im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge entrichtet haben und welche sonstigen Zuwendungen sie an die AfD – Brandenburg oder ihre Untergliederungen leisten. ²Die Kreisverbände teilen dazu dem Landesschatzmeister durch ihre Kreisschatzmeister bis zum 28. Februar des Folgejahres mit, welche Zuwendungen an sie geleistet worden sind. ³Bei Landtagsabgeordneten sowie Mitgliedern der Landes-

regierung der AfD, die nicht in die Unterrichtung der Mitglieder eingewilligt haben, wird nur dieser Umstand mitgeteilt.

- f. ¹Die Kreisverbände können in ihren Satzungen den Mandatsträgerbeitrag für kommunale Mandatsträger und hauptamtliche Wahlbeamte, die dem Kreisverband angehören, gesondert regeln. Sie können keine Regelungen zu Mitgliedern des Landtages sowie Mitgliedern der Landesregierung treffen, die Mitglied ihres Kreisverbandes sind.

§ 7 Finanzverteilung im Landesverband

- (1) ¹Der Landesverband führt den gemäß Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei zustehenden Teil der Mitgliederbeiträge an diese ab. ²Das verbleibende Beitragsaufkommen steht ungeteilt den Kreisverbänden zu. ³Die den Kreisverbänden zustehenden Beitragsanteile werden quartalsweise nach Maßgabe des realen Beitragsaufkommens abgeführt. ⁴Die Beitragsauszahlung durch den Landesschatzmeister erfolgt nach der vollständigen Einreichung des jeweiligen Quartalsberichts nach § 2 Abs. 4 der vorliegenden Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) ¹Die dem Landesverband zufließenden Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung gem. § 10 der Finanz- und Beitragsordnung der AfD stehen ungeteilt dem Landesverband zu.
- (3) ¹Mandatsträgerbeiträge, die Abgeordnete des Brandenburger Landtags sowie Mitglieder der Landesregierung der AfD und Brandenburger Abgeordnete des deutschen Bundestags gemäß den Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung entrichten, stehen dem Landesverband zu und sind auf dessen Konto einzuzahlen.
- (4) ¹Die durch die Kreisverbände nach § 6 Abs. 3 Buchst. f) erhobenen Mandatsträgerbeiträge stehen den Kreisverbänden zu und sind auf deren Konto einzuzahlen.

§ 8 Aufwendungsersatz

- (1) ¹Der Landesverband sowie die Kreisverbände können durch Vorstandsbeschluss festlegen, dass Mitgliedern und Förderern, die im Interesse und in Kenntnis der jeweiligen Gliederung

ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben, die dafür erforderlichen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrtkosten) nach näherer Maßgabe des Beschlusses erstattet werden.

- (2) ¹Der Anspruch auf Aufwendungsersatz darf dabei nicht unter die Bedingung eines späteren Verzichts gestellt werden. ²Er darf nur eingeräumt werden, wenn der Landesverband bzw. die Gliederung ungeachtet eines etwaigen späteren Verzichts in der Lage ist, ihn zu leisten. ³Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn der Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt des Entstehens des Aufwands bestanden hat.

§ 9 Höherrangiges Recht, salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) ¹Ergänzend gelten die Finanz - und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Vorschriften des Parteiengesetzes. ²Soweit Regelungen in dieser Finanz- und Beitragsordnung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Bundespartei, des Parteiengesetzes oder sonstigen staatlichen Rechts stehen, haben letztere Vorrang.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.
- (3) ¹Diese Finanz - und Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch den Landesparteitag am 08. November 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Finanz- und Beitragsordnungen der AfD – Brandenburg.